

Montage- und Servicebedingungen

Zeppelin Systems GmbH, Graf-Zeppelin-Platz 1 - 88045 Friedrichshafen - Germany

1) Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montage- und Serviceleistungen, die von unseren Unternehmen durchgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

2) Berechnung und Zahlung

Die Arbeit wird gemäß den nachstehenden Verrechnungssätzen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechnung von Zeppelin, sofern nicht anders vereinbart, basiert auf den wöchentlichen Zeitaufschrieben unseres Personals und ist zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

3) Änderungsvorbehalt

Alle angegebenen Sätze und/oder andere Vereinbarungen entsprechen der gegenwärtigen Kostensituation. Für den Fall von Änderungen der grundlegenden Daten, behält sich Zeppelin eine Anpassung der Verrechnungssätze, Zuschläge, Spesen usw. vor.

4) Arbeitszeiten für das Zeppelin Montage-Personal:

- Unser Personal arbeitet bis zu 50 Std. pro Woche bei einer Arbeitszeit von 10 Std. pro Tag. Eine Arbeitszeit von 10 Std. pro Tag darf nicht überschritten werden.
- Arbeiten sind ohne Unterbrechung für eine max. Dauer von 90 Tagen zulässig, wenn nicht im Einzelfall andere Vereinbarungen getroffen werden. Vereinbarungen werden unter Berücksichtigung des § 3 ArbZG geschlossen.
- Feiertage im Einsatzland gelten als freie Tage.
- Zusätzliche Arbeiten werden gemäß den nachstehenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- Wartezeiten für unser Personal, die nicht durch Zeppelin verursacht wurden, werden als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- Regiezeiten werden in Rechnung gestellt.
- Reisezeiten zum Einsatzort sowie Wegezeiten zwischen Unterkunft und Einsatzort gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend berechnet.

5) Personal und Verrechnungssätze

Die Tagessätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Den Tagessätzen liegt die oben genannte Arbeitszeit zugrunde.

6) Zuschläge

Anfallende Überstundenleistungen bezogen auf die o.g. Arbeitszeit werden zusätzlich wie folgt berechnet:

- Mehrarbeit zwischen 18:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen + 50 %
- Mehrarbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr + 100 %
- An gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort (sowie Ostern, Pfingsten, Weihnachten usw.) und an wöchentlichen religiösen Ruhetagen + 100 %

7) Reisekosten

Unser Personal wird entsprechend der Verfügbarkeit ab Friedrichshafen, Ludwigsburg oder Freital, Deutschland entsendet. Aufwendungen für An- und Abfahrt, Unterbringung und Verpflegung unseres Personals und die Werkzeugfracht sind nicht im Lieferumfang enthalten und werden auf Nachweis berechnet, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt nach dem Ermessen von

Zeppelin, wobei den wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers weitestgehend Rechnung getragen wird.

Die Reisekosten werden auf Nachweis berechnet

Für Fahrten zwischen Montagestelle und Unterkunft berechnen wir die Kosten für das nach den Verhältnissen zur Verfügung stehende Verkehrsmittel.

Heimreisen:

Unserem Personal steht nach einem 60-tägigen ununterbrochenen Aufenthalt am Montageort eine nach den Punkten 5 bis 7 bezahlte Heimreise zu. Bezahlte Heimreisen werden darüber hinaus grundsätzlich an Ostern, Pfingsten und Weihnachten gewährt.

8) Auslösung/Tagesspesen

Die Auslösung/Tagesspesen werden nach Aufwand oder nach den im jeweiligen Land gültigen Tagessätzen berechnet. Grundlage hierfür sind die Reiserichtlinien von Zeppelin. Die Tagessätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Sollte nachgewiesen werden können, dass die obigen Pauschalen nicht ausreichend sind für die Bezahlung einer annehmbaren Unterbringung, Kost und Spesen, werden entsprechend höhere Sätze berechnet.

Falls für eine annehmbare kostenlose Unterbringung (im Einzelzimmer mit fließendem heißem Wasser, separatem Bad mit Badewanne oder Dusche gemäß westeuropäischem Standard) gesorgt wurde oder falls die tatsächlich anfallenden Kosten für die Unterbringung gemäß dem vorhergehenden (vom Kunden) getragen werden, findet die Pauschale für die Unterbringung keine Anwendung.

Der Betrag für Kost und Spesen findet jedoch in jedem Fall Anwendung und kann nicht durch die Versorgung mit Naturalien oder durch andere Leistungen ersetzt werden.

9) Werkzeuge, Maschinen und Ausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung unseres Personals ist im Leistungsumfang enthalten sowie die für die Montage notwendigen Werkzeuge.

Für die Vorhaltung von speziellen Werkzeugen für unser Personal werden 3 % der Summe der geleisteten Arbeitsstunden berechnet.

Dem Kunden obliegt die Beschaffung von geeigneten Maschinen, Werkzeugen, Hebezeugen, Gerüsten, Verbrauchsteilen, Unterkünften usw., nach Maßgabe und zur freien Nutzung von Zeppelin, auf seine Kosten und Gewähr.

Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Traverse, z. B. für das Abladen von Silos, um jegliche Beschädigungen zu vermeiden. Auf Wunsch kann Zeppelin eine Traverse gegen ein Pfandgeld zur Verfügung stellen.

Die Kräne und Gabelstapler müssen in angemessener Ausführung, z. B. hinsichtlich der Silogrößen, für die Zeit des Abladens und der Aufstellung zur Verfügung stehen.

10) Weisungsbefugnis

Unser Personal erhält ausschließlich Arbeitsaufträge von uns. Außerplanmäßige Arbeiten bedürfen unserer vorherigen Genehmigung.

Für Schweißarbeiten und Arbeiten mit Feuer ist prinzipiell die schriftliche Genehmigung des Kunden erforderlich.

11) Verantwortlichkeiten des KUNDEN und Voraussetzungen für die Baustelle

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten auf der Baustelle zu erreichen, hat der Besteller folgende Maßnahmen für uns kostenlos zu erbringen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

- Hilfestellung bei der rechtzeitigen Beschaffung von Visa und jeglichen anderen offizielle Einreise-, Ausreise- oder Arbeitsgenehmigungen für unser Personal und (sofern notwendig) Steuerbescheinigungen, welche in dem Land des Kunden benötigt werden.

Montage- und Servicebedingungen

Zeppelin Systems GmbH, Graf-Zeppelin-Platz 1 - 88045 Friedrichshafen - Germany

- Vorbereitende Maßnahmen, damit unser Personal sofort nach Ankunft mit den Arbeiten beginnen und ohne Verzögerung bis zum Ende durcharbeiten kann.
- Genehmigungen für das Betreten der Baustelle sowie für die Ausführung der Montagearbeiten (z. B. für spezielle Schweiß Tätigkeiten).
- Unterstützung bei der Vermittlung von notwendigen Informationen zu örtlichen Arbeitsgesetzen und -bestimmungen an das Zeppelin-Personal.
- Sicherheitseinweisung und Unterrichtung unseres Personals über besondere spezifische Sicherheitsvorschriften.
- Treffen von notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen.
- Absicherung der Baustelle, insbesondere Abdeckung oder Abschirmung von Deckendurchbrüchen oder anderen Gefahrenbereichen.
- Sicherung der Baustelle durch Zäune, Verriegelung der Baustelle und Sicherheitsbeamte.
- Unterstützung unseres Personals durch Gestellung einer oder mehrerer Fachkräfte (Monteur, Schlosser) mit Werkzeugen, abhängig vom Umfang der Montagearbeiten.
- Zulassungen für Gebäude, Arbeitsprozesse und der Montage der Anlage sowie für Abnahmen, Kalibrierung, offizielle Prüfungen und Verwaltung durch Vertretungen, Behörden und Aufsichtsinstitute.
- Freigabe von Unterkonstruktionen/Stahlbau. Die Unterkonstruktion wurde mit Sicherheitseinrichtungen (Gerüsten) gemäß der Verordnung für die Vermeidung von Unfällen versehen.
- Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Heizung, Beleuchtung, Anschlüsse für Wasser, Druckluft, Strom für die Arbeitsgeräte (3-Phasen Wechselstrom, 400 V, 32/64 A, 50 Hz und 230 V, 50 Hz) in ausreichender Menge und Qualität.
- Anschlüsse der Energien in unmittelbarer Nähe der Verbraucherstellen.
- Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit (sanitäre Einrichtung) und Erste Hilfe-Station.
- Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Kleinmaterialien.
- Gestellung von Schweißausrüstung, -zusätzen und -gas.
- Kommunikationseinrichtungen und deren Kosten, wie z. B. Telefon, Telefax, Internet, Drucker usw. im Zusammenhang mit den Arbeiten.
- Freie Zufahrt zum Aufstellungs- und Montageplatz für die anliefernden LKWs.
- Montageplatz in angemessener Größe.
- Die Baustelle muss eben, befestigt und frei von Unrat sein, so dass sich Kräne und Schwertransporter ohne Probleme bewegen können.
- Ausreichend Platz für die Positionierung der Kräne (und wenn notwendig deren Zusammenbau).
- Für die Bodenbeschaffenheit des Baugrunds ist bei Beistellung eines mobilen Montagekrans von Zeppelin im Standbereich eine zulässige Pressung von 150 kN/m² notwendig, im restlichen Bereich eine Pressung von 80 kN/m².
- Ausreichend Platz für das Niederlegen der Silos direkt neben dem Montage- bzw. Aufstellungsplatz sowie für die Zwischenlagerung.
- Lagerplatz für das Montagematerial neben dem Montageplatz.
- Transport der Montageteile und Materialien zum Montageplatz und deren Schutz vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Zusätzliches Material, welches für die Montage benötigt wird und nicht in der Angebotsphase eingerechnet werden konnte oder Material, welches für gewünschte Mehrarbeit benötigt wird, wird auf Nachweis berechnet.
- Erd- und Betonarbeiten (z. B. Vorbereitung des Silofundaments)
- Erdung und Blitzschutz
- Verkabelung und Kabelmarkierung
- Gestellung von Montagegerüsten
- Streichen und Farbe für Aluminium und Edelstahlteile
- Streichwerkzeug und Streichen von Montageteilen
- Entsorgung von Beizwasser bei Edelstahlsilos
- Lieferung und Montage von Rohrleitungen und Verbindungselementen
- Bereitstellung der notwendigen Materialien zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vorgesehenen Erprobung der Anlage sowie Übernahme der Sach- und Personalkosten.

12) Haftung

Zeppelin haftet nur für Verluste und Schäden, welche dem Kunden durch Zeppelin oder seinem Personal bei der Ausführung der Arbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

Die Haftung von Zeppelin für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder verlorene Verträge oder jegliche indirekte Schäden oder Folgeschäden oder jegliche wirtschaftliche Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

Falls nicht anders vereinbart, soll die Gesamthaftung von Zeppelin für alle Ansprüche aus diesem Vertrag nicht die anfänglich vereinbarte Pauschale oder den zur Zahlung fälligen und den vom Kunden im Rahmen von Raten bezahlten Betrag überschreiten.

Zeppelin haftet nicht für Ansprüche, welche später als 12 Monate nach Beendigung der Arbeiten vorgebracht werden.

Die Verantwortung eine Montage-Versicherung für diesen Vertrag abzuschließen, die die oben genannten Schäden und Folgeschäden abdeckt, liegt beim Auftraggeber.

13) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Jegliche Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag richten sich, sofern der Vertragspartner in Deutschland seinen Sitz hat nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz von Zeppelin zuständige Gericht. Zeppelin ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Hat der Vertragspartner seinen Sitz außerhalb Deutschlands sind jegliche Streitigkeiten, welche aus oder in Verbindung mit dem Vertrag auftreten, gemäß den Vorschriften für Schlichtungsverfahren des Deutschen Schiedsgerichts (DIS) ohne Rückgriff auf ordentliche Gerichte abschließend zu klären. Der Ort der Schiedsstelle soll der Ort des Hauptsitzes von Zeppelin sein. Der Vertrag richtet sich nach deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Im Übrigen verweisen wir auf die aktuellen VDMA-Geschäftsbedingungen für Inlandsgeschäfte, die aktuellen ORGALIME- Geschäftsbedingungen für Auslandsgeschäfte sowie unsere Lieferbedingungen für Silos/Behälter aus Aluminium + Edelstahl in ihrer jeweils geltenden Fassung.